

Bundessozialgericht
Az.: 8 RU 274/73

B e s c h l u ß

in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionsbeklagter,
Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigter:

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am
8. März 1974 durch den Vorsitzenden Richter
Dr. M a i s c h , die Richter
S c h r o e d e r - P r i n t z e n und
T h o m a s

beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom
12. September 1973 wird als unzulässig ver-
worfen.

Die Beklagte hat dem Kläger die außergericht-
lichen Kosten des Revisionsverfahrens zu
erstatten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

Da das Landessozialgericht (LSG) die Revision nicht zugelassen hat, wäre sie nur statthaft, wenn die Beklagte einen wesentlichen Verfahrensmangel oder eine Gesetzesverletzung bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs einer Gesundheitsstörung mit einem Arbeitsunfall (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 u. 3 Sozialgerichtsgesetz -SGG-) mit Erfolg gerügt hätte. Das ist nicht der Fall.

1. Die Beklagte rügt, das LSG hätte die Berufung des Klägers als gemäß § 145 Nr. 4 SGG unzulässig ansehen müssen, anstatt durch ein Sachurteil ihren Bescheid aufzuheben. Diese Rüge greift jedoch nicht durch. Die Revision trägt selbst vor, daß der Kläger schon vor dem Sozialgericht (SG) – wie auch vor dem LSG – eine Verschlimmerung der Unfallfolgen durch das Hinzutreten sekundärer arthrotischer Veränderungen am rechten oberen Sprunggelenk und im Bereich der rechten Fußwurzel geltend gemacht hat. Ihrer Meinung, dabei handele es sich nur um ein Feststellungsbegehren für die Begründung der Klagforderung, steht die Annahme nicht entgegen, daß damit eine Änderung behauptet wurde, die durch ein neu hinzugetretenes Leiden i.S. des § 145 Nr. 4 letzter Halbsatz SGG verursacht worden ist. Auch wenn man der Revision darin zustimmt, daß es sich um eine "Gradstreitigkeit" handelt, so ist es doch nicht eine "reine" Gradstreitigkeit; vielmehr ist in einem solchen Fall auch zu prüfen, welche Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) durch etwa neu hinzugetretene Gesundheitsstörungen, wie sie im vorliegenden Fall vom LSG als zusätzliche Unfallfolgen festgestellt sind, bedingt wird. Dabei ist es unerheblich, ob tatsächlich ein Leiden "neu" hinzugetreten ist, d.h. ob das Vorliegen dieser Voraussetzung mit Erfolg geltend gemacht wurde. Es genügt vielmehr, daß dies schlüssig behauptet wird (vgl. auch BSG

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

in SozR Nr. 6 zu § 145 SGG; BSG 6, 131, 133) und über das Vorliegen bisher nicht als Unfallfolgen anerkannter Gesundheitsstörungen in der 1. Instanz - wie hier - gestritten worden ist. Sonach hat das LSG die Berufung zu Recht als zulässig angesehen.

2. Soweit die Revision vorträgt, bei den genannten Veränderungen handele es sich nicht um ein "neu hinzugetretenes Leiden", weil es schon von vornherein vorhanden gewesen sei, wendet sie sich gegen die Beweiswürdigung des LSG. Insoweit ist jedoch ein Verstoß gegen § 128 SGG nicht mit Erfolg gerügt. Auch wenn schon auf Röntgenbildern vom 28.6.1967 und 5.8.1968 arthrotische Veränderungen erkennbar waren, so konnte es das LSG - wie bereits angedeutet - doch i.S. des § 145 Nr. 4 SGG als ausreichend ansehen, daß sie bisher noch nicht als Unfallfolgen festgestellt oder unanfechtbar abgelehnt und insofern "neu" waren.
3. Die Feststellung des LSG, daß die nunmehr als (sekundäre) Unfallfolge anerkannte Arthrose "erst durch die Röntgenuntersuchung vom 11.8.1972 bekannt" geworden sei, wird durch die Behauptung der Revision, diese Veränderungen seien schon 1967 und 1968 in Röntgenbildern aufgetaucht und damit im Bescheid vom 28.11.1968 bzw. im anschließenden Klageverfahren - wenn auch nicht ausdrücklich - mitberücksichtigt worden, nicht in verfahrensrechtlich beachtlicher Weise angegriffen. Denn das LSG, das auf die Röntgenergebnisse von 1967 und 1968 bezüglich arthrotischer Veränderungen eingegangen ist, hat damit ersichtlich zum Ausdruck bringen wollen, daß die Existenz dieser Arthrose erst mit der Röntgenuntersuchung vom 11.8.1972 i.S. einer wesentlichen, bei der Frage der MdE zu erörternden Unfallfolge den Sachverständigen bekannt geworden sei. Eine solche Erwägung verstößt nicht gegen die Denkgesetze oder Erfahrungssätze des täglichen Lebens. Für diese Annahme spricht überdies der Umstand, daß die genannten arthroti-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

schen Veränderungen am rechten Fuß im Bescheid vom 28.11.1968, wie die Revision selbst einräumt, unerwähnt geblieben sind.

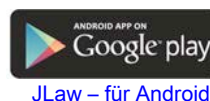
4. Da die Berufung nach § 145 Nr. 4 SGG nicht ausgeschlossen gewesen ist, brauchte auf die weitere Rüge der Beklagten, die Berufung sei auch nicht nach § 150 Nr. 2 SGG statthaft gewesen, nicht eingegangen zu werden.
5. Das LSG hat sich bei seiner Entscheidung, daß eine MdE von 30 v.H. weiterhin fortbestehe, nicht lediglich auf die arthrotischen Veränderungen entsprechend dem Gutachten des Dr. E (E.) gestützt, sondern auch betont, daß Dr. V eine Änderung der Unfallfolgen (i.S. einer Besserung) "schlechthin verneint" habe (Urt. S. 6). Dr. E. hat im Gutachten vom 30.9.1972 ohne Einschränkung sekundäre arthrotische Veränderungen im rechten oberen Sprunggelenk und im Bereich der rechten Fußwurzel als Unfallfolgen bezeichnet (S. 7 des Gutachtens); dem konnte das LSG insoweit folgen, zumal nicht ersichtlich ist, welche andere Ursache diese arthrotischen Veränderungen haben sollten.
6. Wenn das LSG eine Besserung der Lymph- und Blutumlaufstörungen rechts verneint hat, so ist dies verfahrensrechtlich nicht zu beanstanden. Das LSG hat dazu festgestellt, daß Dr. V 1971 eine Verdickung des rechten Fußknöchels um 2,5 cm festgestellt habe (gegenüber von 1,5 cm im Jahre 1970; vgl. Urt. S. 7). Wenn Dr. E. am 30.9.1972 insoweit nur eine andere Meßtechnik angenommen hatte, konnte das LSG eine solche Bemerkung in diesem Aktengutachten im wesentlichen als eine Vermutung werten. Außerdem hat aber Dr. E. in seinem Gutachten vom 30.9.1972 auch selbst ausgeführt, ob es auch zu einer weiteren Abnahme der Blutrückflußstörungen im Bereich

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

des rechten Unterschenkels bzw. des rechten Fußes gekommen ist, wie es vom Beratungsarzt unterstellt werde, lasse sich bei den gemessenen geringen Umfangsdifferenzen nicht sicher beurteilen, auf Grund der aktenkundigen Befunde könne eine solche Besserung jedenfalls nicht ausreichend belegt werden.

7. Daß das LSG bei Annahme einer unveränderten MdE gegen die Logik oder die Denkgesetze verstoßen hätte, ist nicht ersichtlich. Dazu wird auf die obigen Darlegungen verwiesen.
8. Die Feststellungen des LSG zur Annahme einer eingetretenen Anpassung und Gewöhnung verstoßen nicht gegen Erfahrungssätze des täglichen Lebens. Die Frage, ob das LSG insoweit die in BSG SozR Nr. 3 zu § 608 RVO ausgesprochenen Grundsätze, daß es nämlich nicht genüge, lediglich "schablonenhaft" den abstrakten Begriff der Gewöhnung zu handhaben, eine solche vielmehr "ausreichend begründet" werden müsse, bei seiner Entscheidung übernehmen durfte, betrifft nicht den Gang des Verfahrens, sondern das materielle Recht. Diese Grundsätze sind überdies auch nach Auffassung des erkennenden Senats zu billigen. Im übrigen durfte das LSG hier außerdem annehmen, daß eine weitere (sekundäre) Unfallfolge von der Beklagten nicht gebührend berücksichtigt worden sei.

Da nach alledem wesentliche Verfahrensmängel nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG nicht mit Erfolg gerügt worden sind und eine Gesetzesverletzung i.S. des § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG nicht geltend gemacht wurde, ist die Revision nicht statthaft; sie war deshalb nach § 169 Satz 2 SGG als unzulässig zu verwerfen.

- 6 -



- 6 -

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden
Anwendung des § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)